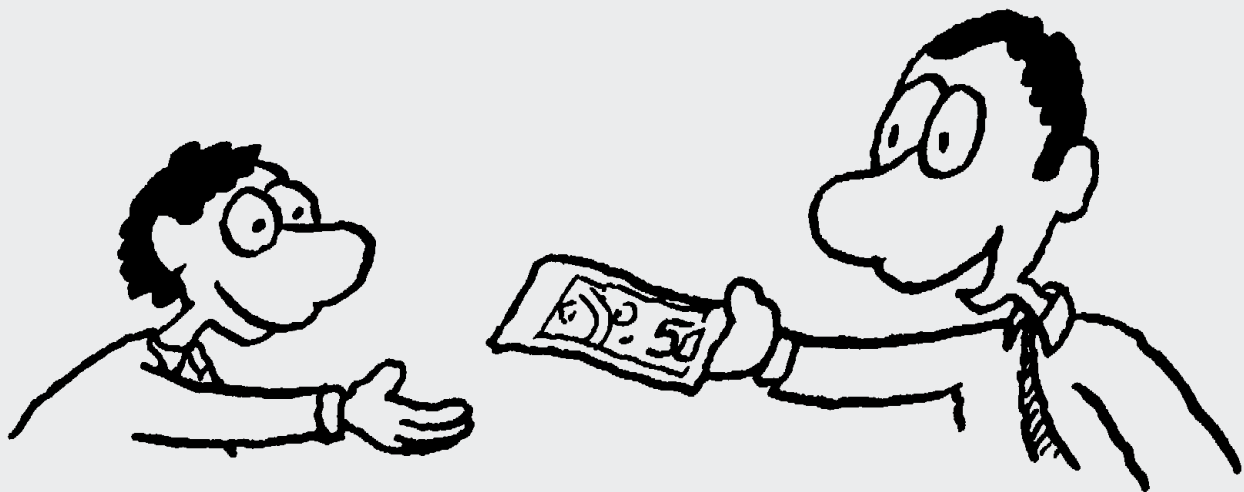


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2014



In dieser Ausgabe:

8,50 € dürfen es schon sein!

4 | Verkehrsrecht
Änderungen bei
der „Flensburger
Sünderkartei“

10 | Mietrecht
Legionellen-Befall
in Mietwohnung
rechtfertigt
Mietminderung

14 | Versicherungsrecht
Auch Kraftfahrer
können berufsunfähig
sein

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Der Anwaltsmarkt verändert sich.

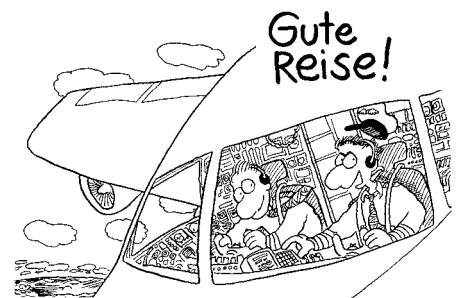
Und wir wollen diese Veränderungen verfolgen und Sie daran teilnehmen lassen, da wir die Veränderungen spüren.

Zunächst hatte ich Sie mitgenommen auf die Reise durch das Zertifizierungsverfahren, mit dem wir den Nachweis erbringen, dass wir alle Arbeitsschritte von der Mandatsannahme bis zum Mandatsende sorgfältig durchdacht haben. DIN ISO 9001 bedeutet auch, dass man sich Gedanken darüber macht, wie man die Kommunikation mit dem Mandanten optimal gestaltet, damit dieser mit der Leistung zufrieden ist. Das fällt uns nicht schwer, hatten wir doch schon Ende der 1990er-Jahre das Jahresmotto „Wir wollen keine Mandanten, wir wollen Fans“, was uns auch gezwungen hat, unsere Mandanten zu begeistern. Die Zertifizierung verlangt aber auch, dass wir die Mitarbeiter und diejenigen, die geschäftliche Beziehungen mit uns pflegen, pfleglich behandeln. Auch das ist uns nicht neu, da neben dem Mandanten immer der Mitarbeiter im Mittelpunkt stand. Da unsere Geschäftsbeziehungen zum Teil bis in das Jahr 1991 zurückgehen, stellen wir auch da fest, dass wir nicht alles falsch gemacht haben können. Es war mir immer wichtig, dass Sie, der Mandant, transparent erfährt, wie sich seine Anwaltskanzlei entwickelt.

Nun nehme ich Sie mit auf eine Reise durch das Reich der Rechtsberater, das nach einem Artikel der „Welt am Sonntag“ in einem schlechten Zustand ist. Diesen Zustand nicht zu verschweigen halte ich Ihnen gegenüber für geboten, da wir vielleicht nicht die einzigen Anwälte sind, mit denen Sie in Kontakt sind. Sie sollen deshalb dazu in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob es sich um „gute“ oder „nicht empfehlenswerte“ Kollegen handelt.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Vergnügen bei der Lektüre und optimalen Nutzen aus den beschriebenen Rechtsproblemen.

**Ihr
Hartmut Roth**





Inhalt

Verkehrsrecht

Änderungen bei der „Flensburger Sünderkartei“	4
Schätzgrundlagen des Gerichts zur Feststellung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes	6
Helmpflicht für Radfahrer?	8
Haftung beim Parkplatzunfall immer nur 50 %? Nein!	9

Mietrecht

Legionellen-Befall in Mietwohnung rechtfertigt Mietminderung	10
--	----

Familienrecht

„Waldmeister“ ist kein zulässiger Vorname eines Kindes	12
--	----

Versicherungsrecht

Auch Kraftfahrer können berufsunfähig sein	14
--	----

Sozialrecht

Keine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung!	15
--	----

Arbeitsrecht

8,50 € dürfen es schon sein!	16
Schmiergeldverbot für Anwälte	19

Kriesten GmbH

Verbessern Sie Ihre Dokumentenprozesse nachhaltig	21
---	----

Kontakt	24
---------	----



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Änderungen bei der „Flensburger Sünderkartei“



Alles Neu macht der Mai, dachte sich der Verkehrsminister und änderte zum 01.05.2014 die gesetzlichen Regelungen zur Eintragung von Punkten in Flensburg. Die sogenannte „Punkteform“ hatte zum Ziel, die Eintragung der Punkte zu vereinfachen und allein unter Aspekten der Verkehrssicherheit zu betrachten. Eine Vielzahl von Kompromissen während des Gesetzgebungsverfahrens ließ am Ende dazu führen, dass zwar vieles anders, kaum aber etwas einfacher und gerechter ist. Weiterhin wird nur der spezialisierte Verkehrsanwalt in der Lage sein, durch den Dschungel der Regelungen zu blicken, um für den Betroffenen die ideale Verteidigungsstrategie entwickeln zu können.

Einen kleinen Überblick möchte ich Ihnen geben.

Zukünftig ist der Führerschein bereits bei 8 Punkten weg. Bislang war dies erst bei

18 Punkten der Fall. Wenn nun betrachtet wird, dass es bei leichteren Ordnungswidrigkeiten wie dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 21 km/h damals wie heute jeweils 1 Punkt gibt, lässt dies deutlich werden, dass gerade solch leichtere Ordnungswidrigkeiten deutlich härter verfolgt werden. Dagegen hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, bei Straftaten Milde walten zu lassen. Verursacht ein Autofahrer bei einem Fahrfehler, wie der Missachtung der Vorfahrt, die Verletzung einer anderen Person und wird lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt, bekommt er gar keine Punkte. Wird keine Person bei einem solchen Unfall verletzt und liegt damit keine Straftat vor, muss er jedoch mit einem Bußgeldverfahren rechnen, bei welchem er dann 1 Punkt erhält. Nachvollziehbar erscheint dies nicht.

Wer innerhalb geschlossener Ortschaften mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von

31 km/h oder mehr erwischt wird, bekommt zukünftig gleich 2 Punkte in Flensburg. Zugegebenermaßen ist dies bereits eine erhebliche Verfehlung. Jedoch erhält auch derjenige „nur“ 2 Punkte, der einen Unfall mit einem Fremdschaden bis 1.500,00 € verursacht und sich dazu entschließt, von der Unfallstelle zu flüchten. Das hier eine vorsätzlich begangene Straftat auf eine Stufe mit einer fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung gestellt wird, erscheint wenig gerecht.

Zu welcher unterschiedlichen Konsequenzen lediglich 1 km/h führen, wird deutlich, wenn betrachtet wird, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 40 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit 1 Punkt in Flensburg geahndet wird, 1 km/h mehr, also 41 km/h Überschreitung bereits zu einer Verdoppelung der Punkte führt. Dies ist dabei aber nur ein Aspekt, denn der 1 Punkt bei 40 km/h zu schnell wird bereits nach 2,5 Jahren gelöscht, die 2 Punkte bei 41 km/h bleiben jedoch ganze 5 Jahre eingetragen! Es zeigt sich, dass es sich lohnt, bereits um diesen 1 km/h zu kämpfen. Auch hier bietet sich der spezialisierte Verkehrsanwalt an.

Zukünftig verbleibt es auch dabei, dass man den Punktestand reduzieren kann. Wer bis zu 5 Punkte in Flensburg aufweist, kann durch das Besuchen eines „Fahreignungsseminars“ 1 Punkt abbauen. Dies jedoch nur einmal innerhalb von 5 Jahren. Neben dem Besuch der Fahrschule, der im Wesentlichen dem bisherigen Aufbau-seminar entspricht, muss jedoch zusätzlich zweimal für jeweils 75 Minuten ein Verkehrspsychologe aufgesucht werden, was nicht nur mehr Zeit, sondern auch mehr Geld kosten wird.

Was passiert mit alten Punkten? Wer bereits vor dem 01.05. ein Konto in Flensburg eröffnet hat, dessen Punkte wurden zum Stichtag 1. Mai umgerechnet. Dies erfolgte so:

Punktestand am 30.04.2014	neuer Punktestand ab 01.05.2014
1 – 3	1
4 – 5	2
6 – 7	3
8 – 10	4
11 – 13	5
14 – 15	6
16 – 17	7
≥ 18	8

Im Ergebnis muss man also festhalten: Gut gedacht, schlecht gemacht!

Als Betroffene müssen Sie sich mit dem Willen des Gesetzgebers erst einmal abfinden. Als ihre spezialisierten Verkehrsanwälte sorgen wir jedoch dafür, dass Sie effektiv verteidigt werden, um der jetzt noch größer gewordenen Gefahr von existenzbedrohenden Führerscheinmaßnahmen zu entgehen. Eines bleibt, wie es war. Jeder Punkt zählt und sollte bekämpft werden!

Ein Schmäckerl noch zum Abschluss. Bereits wenige Monate nach der Änderung sieht der Gesetzgeber Handlungsbedarf. Erste Änderungen am neuen Gesetz sind bereits in Planung.





Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Schätzgrundlagen des Gerichts zur Feststellung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes

Nach einem Verkehrsunfall hat der Geschädigte den Anspruch auf Wiederherstellung des Zustandes, welcher ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses vorliegen würde. Hierbei lässt sich der Geschädigte durch ein Sachverständigengutachten den Schaden ermitteln. Der Sachverständige erhebt für seine Tätigkeit eine Gebühr, welche dem gegnerischen Haftpflichtversicherer zur Regulierung zugeleitet wird.

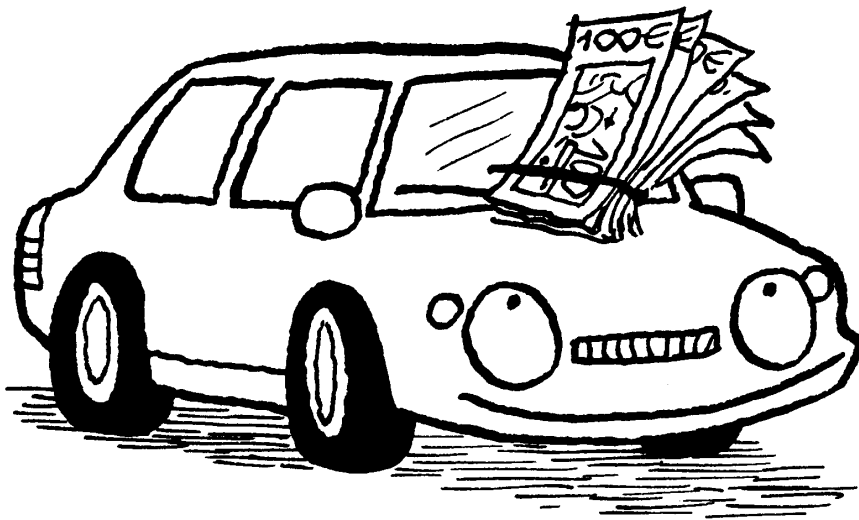


Oft werden dann Einwände der Versicherer geltend gemacht, dass die Honorarrechnung des Sachverständigen zu hoch ist und nicht vollumfänglich gezahlt wird. Die Rechnung sei nicht zur Feststellung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes geeignet. Die Versicherer berufen sich hierbei auf eine Umfrage des BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.), welcher eine Honorarliste für Sachverständige nach einem Verkehrsunfall aufgestellt hat. Das Honorar richtet sich hierbei nach der Schadenshöhe und gibt eine Spanne für entgeltliche Nebenkosten an, welche durch die Erstellung des Gutachtens anfallen. Dazu zählen unter anderem Fotokosten, Fahrtkosten usw. Nun verbleibt ein Restbetrag, welcher unter Umständen vom Geschädigten getragen werden muss.

Was stellt nun eine Schätzgrundlage dar? Dies sind von Verbänden ermittelte übliche durchschnittliche Preise, welche durch den jeweiligen Berufsträger für seine Tätigkeit in Rechnung gestellt wird. Die Gerichte bedienen sich solcher Listen, um den erforderlichen Geldbetrag zu schätzen. Liegen nunmehr Rechnungen über diesen ermittelten Durchschnittspreisen, sind die Geldbeträge nicht erforderlich und der Geschädigte bleibt womöglich auf dem überschießenden Betrag sitzen, da er sodann gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Auf der anderen Seite ist der Geschädigte ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Anbieter (Sachverständiger/Autohaus) eingegangen und dem Vertragspartner zur vereinbarten Vergütung verpflichtet. Da die Beteiligten um den Rechtsstreit über die Kosten wissen, werden zumeist Abtretungserklärungen des Schadensersatzanspruches vereinbart, woraus der Vertragspartner ebenfalls zur gerichtlichen Geltendmachung befugt ist. Im Vorliegenden werden 3 Probleme dargestellt, welche sich nach einem Verkehrsunfall ergeben können. Hierbei handelt es sich um erforderliche Kosten eines Sachverständigen, eines Mietwagens und Abschleppvorganges.

Sachverständigenkosten

Der BGH hat in seinem Urteil vom 11.02.2014 entschieden, dass die Honorarliste des BVSK keine geeignete Schätzgrundlage ist und die Gebühren nicht nach dieser Liste geprüft werden können. Dies bedeutet, wenn ein Honorar eines Sachverständigen über dem ermittelten Preis nach der Honorarliste des BVSK liegt, ist dies nicht dem Geschädigten zur Last zu legen. Der Geschädigte ist nicht zur Markt-



forschung nach dem günstigsten Sachverständigen verpflichtet. Solange das Honorar nicht weit über dem üblichen Preis liegt und dies für den Geschädigten deutlich erkennbar ist, ist die Rechnung ein wesentliches Indiz für den erforderlichen Geldbetrag zur Wiederherstellung des Zustandes, welcher ohne das schädigende Ereignis vorliegen würde.

Mietwagenkosten

Ein wesentlicherer Rechtsstreit besteht bei den erforderlichen Mietwagenkosten. Oftmals sind Geschädigte aus beruflichen oder familiären Gründen während der Reparaturzeit auf einen Ersatzwagen angewiesen. Dieser wird meistens von den reparierenden Autohäusern angemietet und sodann in Rechnung gestellt. Die Versicherer erheben dann Einwände, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nicht erforderlich wären, und richten sich nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts, welches eine Erhebung zu Mietwagenpreisen vornahm. Diese resultiert aus Internetabfragen und Telefonbefragungen. Hierbei kamen niedrige Preise für die Anmietung heraus, sodass die Versicherungen vorerst stets nach diesen Listen zahlen. Eine weitere Erhebung ist die Schwacke-Liste, welche eine Abfrage bei Autohäusern vornahm und hierbei höhere Kosten zu verzeichnen sind. Der BGH entschied, dass die beiden Listen zur Schätzung geeignet

sind. Nunmehr obliegt es dem Tatrichter, welche Erhebung dieser für geeigneter empfindet. Danach wird der ortsübliche Preis für den Ersatzwagen ermittelt. Einwände gibt es gegen beide Schätzgrundlagen, wobei die größeren Nachteile bei der Fraunhofer-Liste zu sehen sind, da diese zum größten Teil auf Internetabfragen bei großen Anbietern wie SIXT oder Europcar basieren. Hierbei wurde auch ein größerer Bereich in die Erhebung aufgenommen, da nur zweistellige Postleitzahlen berücksichtigt wurden, was bedeutet, dass die Anmietstation mehrere Kilometer vom Wohnort des Geschädigten entfernt ist und es zumutbar ist, eine solche Strecke zurückzulegen, um einen günstigeren Mietwagen zu erhalten.

Abschleppkosten

Eine weitere anerkannte Schätzgrundlage ist die Preis- und Strukturumfrage des Verbandes für Abschleppunternehmen – VBA –, welcher Stundensätze für gewisse Einsatzfahrzeuge eines Abschleppunternehmens ermittelte. Bei Abschleppkosten werden von den Versicherern Prüfberichte eines Sachverständigen eingeholt, welcher die erforderlichen Preise einer Abschlepprechnung analysiert und entsprechend kürzt. Es gilt dann zu prüfen, ob die Kürzung gerechtfertigt ist oder nicht, wobei auf die Erhebung des VBA zurückgegriffen werden kann.



Von Rechtsanwältin
Elisabeth Krohe

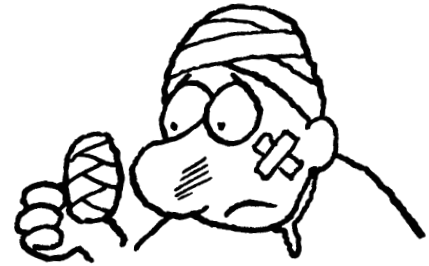
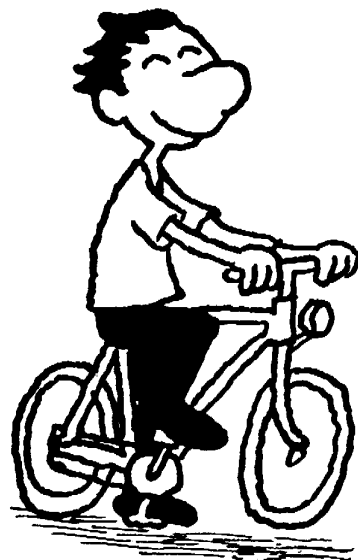
Helmpflicht für Radfahrer?

Bisher ist allgemein bekannt, dass es eine Helmpflicht für Radfahrer im Gegensatz zu Motorradfahrern nicht gibt.

In der Praxis der deutschen Rechtsprechung wurde in den letzten Jahren jedoch eine Tendenz ersichtlich, die eine Helmpflicht quasi durch die Hintertür einführen wollte. Ausgangspunkt dafür war eine Entscheidung des OLG Schleswig (Urteil vom 5.6.2013, Az.: 7 U 11/12), die eine Mithaftung für den geschädigten Fahrradfahrer vorsah, wenn dieser zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Helm trug und dies ursächlich für erhebliche Kopfverletzungen war.

Dieser Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin fuhr im Jahr 2011 mit dem Fahrrad, jedoch ohne dabei einen Helm zu tragen, auf dem Weg zur Arbeit auf einer innerstädtischen Straße. Am rechten Fahrbahnrand parkte ein PKW. Die Fahrerin des PKWs öffnete unvermittelt die Fahrertür, sodass die Klägerin nicht mehr ausweichen konnte und gegen die Fahrertür fuhr und dann auf den Asphalt stürzte.



Sie fiel dabei auf den Hinterkopf und zog sich schwere Schädel-Hirnverletzungen zu. Das Tragen eines Fahrradhelms hätte diese Schäden teilweise verhindern können. Die Klägerin nahm daraufhin die Fahrerin des PKW sowie den Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz in Anspruch.

Das OLG lastete in der oben zitierten Entscheidung der Klägerin ein Mitverschulden in Höhe von 20 % an, da sie keinen Fahrradhelm getragen habe und damit, so die Argumentation, Schutzmaßnahmen zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen hatte.

Gegen dieses Urteil richtete sich die Klägerin in ihrer Revision und bekam vor dem BGH Recht. In seiner Entscheidung vom 17.6.2014 hob der Bundesgerichtshof die Entscheidung auf und gab der Klage in vollem Umfang statt.

Er begründete seine Entscheidung wie folgt: Wer keinen Fahrradhelm trägt und bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erleidet, die mit einem Helm hätten vermieden werden können, muss keine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens in Kauf nehmen. Grund dafür ist, dass das Tragen eines Helmes für Fahrradfahrer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass einem Geschädigten ein Mitverschulden zugerechnet wird, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Wäre das Tragen eines Fahrradhelmes zur Unfallzeit nach

allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich und zumutbar gewesen, hätte ein Mitverschulden auch angenommen werden können. Im Jahr 2011 trugen allerdings nur 11 % der Fahrradfahrer innerorts einen Fahrradhelm, sodass der BGH davon ausgeht, dass ein allgemeines Verkehrsbewusstsein dadurch noch nicht gerechtfertigt ist.

Bisher leider nicht höchstrichterlich entschieden ist die Frage, ob das oben beschriebene Urteil auch auf Fahrradfahrer anzuwenden ist, die das Fahrrad im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung bzw. aus beruflichen Gründen nutzen. Für diese gilt weiterhin, dass sie beim Nichttragen des Helmes bei einem Unfall mit einem Mitverschulden rechnen müssen.

Haftung beim Parkplatzunfall immer nur 50 %? Nein!

Das Landgericht Kiel hatte einen Parkplatzunfall zu entscheiden. Der Kläger machte 100 % Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall auf einem Parkplatz geltend. Der Kläger wollte sein Fahrzeug rückwärts rechts neben dem parkenden Fahrzeug des Beklagten in eine dort freie Parklücke einparken. Dafür fuhr er zunächst an der Lücke vorbei, hielt an und fuhr sodann schräg rückwärts in Richtung Parklücke. Dabei kam es zur Kollision mit dem Fahrzeug des Beklagten, der zu diesem Zeitpunkt rückwärts aus seiner Parklücke ausparken wollte.

Der Kläger sagte, zum Unfallzeitpunkt gestanden zu haben sowie davor noch gehupt zu haben. Der Haftpflichtversicherer der Beklagten zahlte – wie bei Parkplatzunfällen meist, 50 % Schadensersatz und verwies darauf, dass auf Parkplätzen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist. Jeder müsse auf einem Parkplatz aufpassen und Rücksicht nehmen. Die Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % sei daher sachgerecht.

Der Kläger machte sodann die restlichen 50 % Schadensersatz geltend und klagte diese ein. Das Landgericht urteilte, dass dem Kläger 100 % Schadensersatz zusteht. Das Verschulden des Beklagten überwiege so stark, dass die Betriebsgefahr des Klägers zurücktrete. Dass

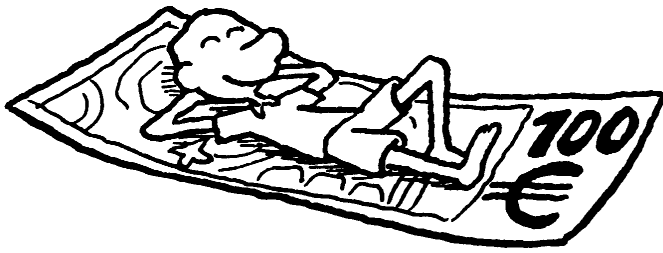
der Beklagte schuldhaft gehandelt hat, indem er rückwärts aus seiner Parklücke gefahren ist, ohne ausreichend auf den rückwärtigen Verkehr geachtet zu haben, steht fest. Der Kläger dagegen hatte zu dem Zeitpunkt, als er rückwärts fuhr, keine Möglichkeit mehr dem Fahrzeug des Beklagten auszuweichen. Bei der Parkplatzsuche muss ein Fahrer nicht generell darauf achten, ob parkende Fahrzeuge besetzt sind. Das ist auch nicht immer zu erkennen und hängt vielmehr von verschiedenen Umständen ab, wie z. B. den Lichtverhältnissen und dem Neigungswinkel sowie dem Grad der Tönung der Scheiben des parkenden Fahrzeugs. Selbst wenn im Innenraum eines parkenden Fahrzeugs ein Fahrer zu erkennen ist, ist ein Parkplatzsuchender nicht gehindert, einen freien Parkplatz neben diesem



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth



Lassen Sie
mich erstmal
Folgendes
klären...



Fahrzeug anzufahren. Er darf dort auch rückwärts einparken. Zwar gilt auf einem viel befahrenen Kaufhausparkplatz das Gebot der besonderen Rücksichtnahme, dieses wird aber durch ein rückwärts einparkendes Fahrzeug nicht verletzt. Generell kann ein Parkplatzsuchender darauf vertrauen, dass ein rückwärts Ausfahrender den rückwärtigen Verkehr beobachtet. Der Kläger selbst konnte nur hupen sowie bremsen. Mehr kann von ihm nicht verlangt werden. Es kann danach festgehalten werden:

- 1) Auf Parkplätzen gilt das allgemeine Rücksichtnahmegebot, allerdings muss der Fahrer nicht generell darauf achten, ob parkende Fahrzeuge besetzt sind.
- 2) Ein Parkplatzsuchender darf darauf vertrauen, dass ein Rückwärtsfahrender den rückwärtigen Verkehr beachtet.
- 3) Wenn ein Verkehrsteilnehmer sich nicht ausreichend vergewissert, daß sich hinter ihm kein anderes Fahrzeug befand, bevor er mit dem rückwärtigen Ausparken beginnt, überwiegt das Verschulden derart – insbesondere wenn noch ein Hupen gehört wird –, dass die Betriebsgefahr des anderen Fahrzeugs vollständig zurücktritt und 100%ige Haftung vorliegt.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Legionellen-Befall in Mietwohnung rechtfertigt Mietminderung

Gemäß einer aktuellen Entscheidung des Amtsgerichts Dresden (Urteil vom 11.11.2013 – 148 C 5353 /13) stellen Legionellen in der Wasserversorgungsanlage eines Mehrfamilienhauses einen Mangel dar, welche zur einer nicht unerheblichen Tauglichkeitsminderung der jeweiligen Wohnung führt. Eine Minderungsquote von 25% wurde vom erkennenden Gericht als angemessen erachtet.

Die Mietparteien stritten in dem zu entscheidenden Fall um das Recht der Mieter zur Minderung der Miete. Im September 2013 veranlasste die klagende Vermieterin eine Probeentnahme des Trinkwassers im Bereich der Wohnung der beklagten Mieter. Die Untersuchung der Wasserproben aus einem Zeitraum vom 29.09.2012 bis 13.10.2012 ergaben eine Konzentration von Legionellen von 14.000 KBE (= Kolonien bildende Ein-

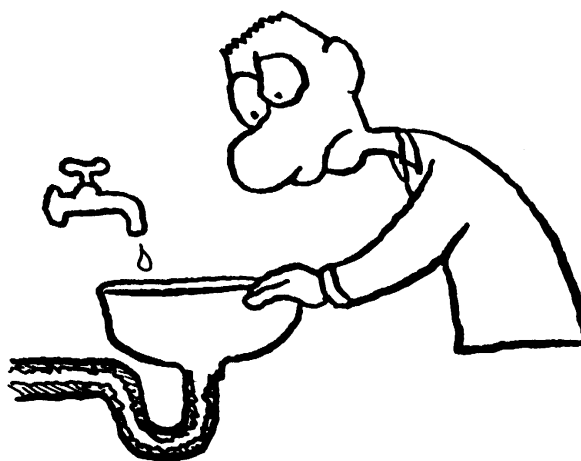
heiten)/100 ml. Das Ergebnis der Untersuchung erhielt die Vermieterin am 15. Oktober 2012. Noch am selben Tag informierte die Vermieterin die Mieter und das Gesundheitsamt über die gemessenen Werte.



Gemäß der Trinkwasserverordnung sind ab einen Wert von 100 KBE/100 ml technische Maßnahmen zur Verminderung der Konzentration zu treffen. Mit Schreiben vom 16.10.2012 zeigten die Mieter der Vermieterin eine Mietminderung an und minderten den Mietzins um 25 %. Gleichzeitig wurde die Vermieterin zur Beseitigung des Mangels aufgefordert. Die Vermieterin ließ dann am 19.10.2012 in den Duschkopf der Wohnung der beklagten Mieter einen Filter einbauen. Weitere Einbauten innerhalb der Wasserzufuhr der Wohnung erfolgten nicht. Im Dezember 2012 erfolgte dann eine erneute Wasserprobenentnahme die einen Wert von 3.700 KBE/100 ml erbrachte. Hierüber informierte die Vermieterin die Mieter im Januar 2013 und kündigte die Entfernung des Duschfilters an.

Das Amtsgericht gab den Mietern recht und nahm eine Minderung an. Legionellen in der Wasserversorgungsanlage stellen nach Auffassung des Amtsgerichts einen Mangel dar, der zu einer nicht unerheblichen Tauglichkeitsminderung der Wohnung führte. Das Gericht ging davon aus, dass die Mieter im Zeitraum vom 15.10.2012 bis 17.12.2012 aufgrund der gegebenen akuten Gesundheitsgefährdung, die zu einer erheblichen Einschränkung der Wohnqualität führte, die Minderung der Miete um 25 % vornehmen konnten. Unstreitig ist dabei, dass die am 28.09.2012 gemessene Konzentration von 14.000 KBE/100 ml deutlich den technischen Maßnahme-Wert nach Anlage 3 der Trinkwasserverordnung von 100 KBE/100 ml überstieg.

Bei einer solchen Konzentration ist von einer akuten Gesundheitsgefährdung auszugehen. Im Zeitraum vom 20.10.2012 bis 17.12.2012 konnten die Mieter die Miete weiterhin mindern, da der Gebrauchswert der Wohnung weiterhin erheblich eingeschränkt war. Die seitens der klagenden Vermieterin zur Eindämmung der Gefahr getroffenen Maßnahmen führten nicht dazu, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Mietsache vollständig beseitigt und die Gebrauchstauglichkeit



wiederhergestellt wurde. Vielmehr bestand auch weiterhin eine von der erhöhten Legionellenkonzentration ausgehende abstrakte Gefahr. Maßgeblich ist, dass durch den Einbau des Filters im Duschkopf die Gefahr lediglich verringert, jedoch nicht beseitigt wird.

Die Gefahr war weiterhin existent. Der Mieter konnte daher die Wohnung nur in dem Wissen über den erheblich überschrittenen Grenzwert nutzen. Es bestand weiterhin die Gefahr, dass die Legionellen über das Trinkwasser aufgenommen werden bzw. ein Defekt der Filter zum Austritt der Legionellen führt. Die Mieter konnten die Wohnung nur in dem Wissen über den erheblich überschrittenen Grenzwert nutzen.

Ein Mietobjekt ist auch dann mangelhaft, wenn und weil es nur in der Befürchtung der Gefahrverwirklichung genutzt werden kann. Schon die latent befürchtete Gefahr kann die Wertschätzung und den ungestörten Gebrauch der Sache beeinträchtigen. Nicht entscheidend ist, dass ein konkreter Schaden eingetreten ist oder ein solcher unmittelbar bevorsteht.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass der Vermieter verpflichtet ist, in regelmäßigen Abständen Legionellenprüfungen vorzunehmen. Die Kosten der wiederkehrenden Prüfungen sind als Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung und auch gemäß Heizkostenverordnung auf den Mieter umlegbar.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

„Waldmeister“ ist kein zulässiger Vorname eines Kindes

Einen recht kuriosen Fall hatte das Oberlandesgericht Bremen (Beschluss vom 20.06.2014, Aktenzeichen 1 W 19/14) zu entscheiden. Ein Elternpaar wollte seinem Sprössling einen ganz besonderen, unverwechselbaren Namen mit auf den Lebensweg geben: „Waldmeister“ sollte ihr Sohn mit drittem Vornamen heißen. Sowohl Behörde als auch dann die Justiz hatten dafür wenig Verständnis und bewahrten das Kind vor Spott und Häme. Bereits das Standesamt hatte die Eintragung dieses Vornamens abgelehnt. Das Wort „Waldmeister“ wird im deutschen Raum nicht als Vorname, sondern als Pflanzenbezeichnung sowie als Bestandteil von Getränken und Speiseeis assoziiert. Insofern berge dieser Vorname daher die Gefahr, dass das Kind der Lächerlichkeit preisgegeben werde, argumentierte die Behörde.

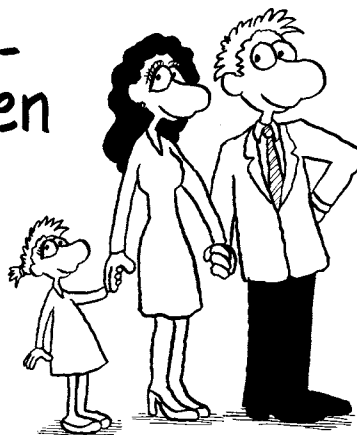
Hiergegen zogen die Eltern vor Gericht. Sowohl das Amtsgericht Bremen als auch das Oberlandesgericht Bremen schlossen sich jedoch der Auffassung der Behörde an. Zwar obliegt den Eltern die Sorge für die Person des Kindes. Das umfasse auch das Recht, dem Kind

seinen Vornamen zu geben. Jedoch seien Grenzen gesetzt. Insbesondere kann kein Vorname gewählt werden, der eine naheliegende Gefahr begründe, dass er den Namensträger der Lächerlichkeit preisgeben werde. Insofern sei der Name „Waldmeister“ kein zulässiger Vorname.

Immer wieder kommt es vor, dass sich Gerichte mit dem Namensrecht von Kindern befassen müssen. Denn nicht jedes Elternpaar gibt sich mit den vermeintlich „gängigen“ und „schönen“ Varianten der geläufigen Vornamen zufrieden. Das eigene Kind ist schließlich etwas ganz Besonderes, und das sollte bitte schön jedem, der es kennenlernt, vom Augenblick der ersten Vorstellung an klar sein. Dazu bedarf es nach Ansicht einiger Eltern recht klingender Namen, die von altertümlich (Teutobert) über neumodisch-englisch (Angel-Ann) bis zu vollkommen irrwitzig („Bierstübl“, „Atomfried“) reichen können. Der gestalterischen Freiheit sind dabei wenig Grenzen gesetzt.

Es gibt keine Norm, die regelt, welche Namen zulässig sind und welche nicht. Im Laufe der Jahre hat jedoch die obergerichtliche Rechtsprechung Kriterien herausgearbeitet, an denen sich die Standesämter bereits orientieren. Zusammengefasst wird das elterliche Recht, welches aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz resultiert, begrenzt durch Erwägungen des Kindeswohles. Diese gebieten zunächst, dass der Name als Name erkennbar sein muss. Damit scheiden Begriffe wie „Tisch“ oder „Schuh“ aus. Zudem darf der Name nicht lächerlich wirken oder Anstoß erregen. Auch sollte eine Identifizierbarkeit des Geschlechts möglich sein, was jedoch inzwischen nicht mehr zwingend ist.

Familien-
Nachrichten



Hallo Kinder, aufgepasst!



Grundsätzlich ist es auch erlaubt, seinem Kind einen Namen eines bekannten Namensvetters zu geben. Wer etwa mit Nachnamen „Schweiger“ heißt, der darf seinen Sohn ohne Weiteres „Til“ nennen. Auch bei biblischen Gestalten findet sich dieser Gedanke wieder. So ist „Jesus“ als Name erlaubt. Allerdings wurden die Namen „Judas“ sowie „Satan“ bereits abgelehnt. Auch hier besteht die Gefahr, dass das Kind der Verunglimpfung preisgegeben würde.

Sehr oft ist der Grad zwischen Kindeswohl und kreativer Entfaltung der Eltern ein schmaler. Wenn auch bereits abwegige Vornamen wie „Nelkenheini“, „Mechipchamueh“ sowie „Bierstübl“ und „Atomfried“ abgelehnt wurden, so haben es nicht wenige ähnlich fragwürdige Vornamen sogar nach gerichtlichen Verfahren auf Geburtsurkunden deutscher Kinder geschafft. So wurden die Namen „Gneisenauette“, „Sexmus Ronny“ und „Schneewittchen“ als unbedenklich eingestuft und mussten in die Geburtsurkunden eingetragen werden. Dabei sind die Entscheidungen der Gerichte nicht immer ganz einleuchtend. So wurde der

Name „Pumuckl“ gestattet, der Name „Verleihnix“ hingegen nicht.

Festzuhalten ist, dass auch ein außergewöhnlicher und ausgefallener Vorname nicht unbedingt dazu führen muss, dass das Kind besser fürs Leben gewappnet ist. Und sollte das Kind später einmal selbst an der Entscheidung seiner Eltern hinsichtlich seines Vornamens leiden, so besteht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, den Namen ändern zu lassen. Ein Änderungsantrag nach § 1,3 NamÄndG ist möglich, zugegebenermaßen aber nur in engen Grenzen und aus einem besonders wichtigen Grund. Als solcher kommt grundsätzlich auch die Empfindung in Betracht, dass der eigene Name lächerlich sei, was nachvollziehbar und mit einem hohen und andauernden subjektiven Leidensdruck verbunden sein muss.

Bleibt zu wünschen, dass die Eltern künftig ihrem Kreativeits- sowie eigenen Entfaltungsdrang auf anderen Gebieten konstruktiv nachgehen und nicht unbedingt bei der Wahl des Vornamens ihres Sprösslings.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Auch Kraftfahrer können berufsunfähig sein

Wenn man an gesundheitlichen Einschränkungen leidet und erkrankt ist, wird man in der Regel von dem zuständigen Sozialleistungsträger aufgefordert, bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Erwerbsgemindert ist man, wenn man ohne Berücksichtigung des konkret erlernten Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten von wirtschaftlichem Wert nur in einem zeitlichen Rahmen von 3 bis unter 6 Stunden (teilweise Erwerbsminderung) oder unter 3 Stunden (voller Erwerbsminderung) verrichten kann. Die Anforderungen hier liegen sehr hoch.



Ältere Betroffene, welche vor 1961 geboren sind, können zudem auch noch Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Hier wird konkret geprüft, ob die letzte berufliche Tätigkeit noch ausgeübt werden kann. Ist dies nicht der Fall und kann auch von der Rentenversicherung keine Verweisungstätigkeit benannt werden, besteht der Rentenanspruch. Die Frage der gesundheitlichen Einschränkungen ist relativ schnell geklärt. Oftmals scheitern diese Verfahren an der Prüfung einer zumutbaren Verweisungstätigkeit. Hier gilt der Grundsatz, je höher qualifiziert die letzte Tätigkeit ist,

desto eingeschränkter ist die Verweisbarkeit. Die Rechtsprechung hat 4 Stufen gebildet: Facharbeiter mit Führungsaufgaben, Facharbeiter, Angelernte im oberen Bereich und Angelernte im unteren Bereich. Eine Verweisung darf nur auf der gleichen Stufe und eine darunter erfolgen.

Einen hohen Berufsschutz erfährt dabei die Kategorie der Facharbeiter, da diese nur auf andere Facharbeiterberufe oder auf angelernte Tätigkeiten im oberen Bereich verwiesen werden können. Die Rentenversicherung muss dabei konkret eine zumutbare Tätigkeit herausuchen und prüfen. Schafft Sie dies nicht, ist die Rente zu gewähren.

Besonders schwer beim Berufsschutz hatten es bisher Berufskraftfahrer, welche vor 1991 ihren Facharbeiterabschluss absolviert haben. Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer in der DDR dauerte nur zwei Jahre. In der Bundesrepublik Deutschland wurde ein vergleichbarer Berufsabschluss erst 2001 eingeführt und die Ausbildungszeit dauert hier in der Regel drei Jahre.

Dies führte dazu, dass die Gerichte Berufskraftfahrer der DDR bei der Prüfung der Verweisungstätigkeit nicht auf die Stufe der Facharbeiter stellen und die Betroffenen so auf alle angelernte Tätigkeiten verwiesen werden. Gerade bei Anlerntätigkeiten im unteren Bereich muss die Rentenversicherung nicht einmal mehr einen konkreten Verweisungsberuf benennen. Die Rentenansprüche wurden daher regelmäßig abgelehnt.

Dieser Rechtsprechungspraxis hat das Sächsische Landessozialgericht nunmehr in einer aktuellen Entscheidung vom 08.07.2014 Einhalt geboten. Es hat bestätigt, dass auch Betrof-

fene, die zu Zeiten der DDR den Beruf des Berufskraftfahrers erlangt haben und in diesem Beruf zumindest drei Jahre lang nach Inkrafttreten der Berufskraftfahrer – Ausbildungsförderung vom 19. April 2001 tätig waren, Berufsschutz auf der Stufe des Facharbeiters genießen. In dem entschiedenen Fall war der 1954 geborene Kläger seit 1979 Berufskraftfahrer. Ab 1990 war er teils als Berufskraftfahrer, Kraftfahrer und Tiefbauarbeiter beschäftigt. Seinen Rentenantrag hatte die Deutsche Rentenversicherung und das erstinstanzliche Sozialgericht abgelehnt mit der Begründung, dass eine Zuordnung zum Leitberuf des Facharbeiters nicht in Betracht kommt und der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für leichte Tätigkeiten noch erwerbsfähig sei.

Das Sächsische Landessozialgericht gab der Berufung statt und bestätigte den Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. In

den Urteilsgründen führte das Gericht aus, dass Versicherte, die zu Zeiten der DDR den Beruf des Berufskraftfahrers erlernt haben und in diesem Beruf langjährig tätig waren, als Facharbeiter zu behandeln sind. Maßgeblich ist bei dieser Bewertung auch, dass der zu Zeiten der DDR erlernte Beruf des Berufskraftfahrers sowohl zum Transport von Gütern als auch zum Transport von Personen befähigt und damit die nach bundesrepublikanischem Recht geteilten Berufsausbildungen vereinigte.

Das Sächsische Landessozialgericht hat durch diese Entscheidung die bisher festgefahrene Rechtsprechung im Bereich des Berufsschutzes für Berufskraftfahrer mit DDR - Abschluss erheblich gelockert.

Vor diesem Hintergrund kann Betroffenen nur geraten werden, bereits vorliegende ... Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts überprüfen zu lassen.

Keine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung!

Ein Großteil der Menschen mit Behinderung ist nicht in der Lage, den Lebensunterhalt durch Aufnahme einer Arbeit abzusichern. Sie sind auf den Bezug von Grundsicherungsleistungen (Sozialhilfe) angewiesen.



Dabei wird den Betroffenen, wenn diese einen eigenen Haushalt führen oder in Wohngemeinschaften leben, regelmäßig der komplette Regelbedarf zuerkannt. Nur 80 Prozent des Regelbedarfes erhielten jedoch Betroffene, die zwar volljährig waren, aber mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Betroffenen haben gegen diese Kürzung und Ungleichbehandlung geklagt und nun Recht bekommen.

Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen Entscheidung im Juli 2014 diese Kürzung für rechtswidrig erklärt. Das Gericht führte aus, dass der Gesetzgeber davon ausgehe, dass erwachsene Personen, auch wenn sie einen gemein-



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

samen Haushalt führen, jeweils der volle Regelbedarf zustehe. Lediglich wenn keinerlei Haushaltsführung beim Zusammenleben mit einer anderen Person festgestellt werden könne, sei eine Kürzung auf 80% denkbar.

Anknüpfungspunkt für die Qualifizierung einer gemeinsamen Haushaltsführung beim Zusammenleben von erwachsenen Personen sei dabei nicht die individuelle Fähigkeit der Mitglieder des Haushalts, selbständig einen Haushalt ohne Unterstützung führen zu können. Vielmehr sei jede Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit ausreichend.

Nach § 39 SGB XII besteht die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung, wenn eine beantragende Personen gemeinsam mit einer anderen Person in einer Wohnung lebt. Die Anwendung dieser gesetzlichen Vermutungsregelung gilt auch, wenn behinderte und pflegebedürftige Menschen mit Personen zusammenleben, von denen sie auch betreut werden. Dies umfasst auch das Zusammenleben

behinderter erwachsener Menschen mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt. Auch in dieser Konstellation ist es typisch, dass dem Behinderten im Rahmen seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten ein selbständiges Leben ermöglicht werde. Im Einzelfall kann die Vermutung, dass es sich bei dem Zusammenleben in einer Wohnung um ein gleichberechtigtes Zusammenleben handelt, nicht bereits dadurch erschüttert werden, dass eine Person gegenüber der anderen eine geringere körperliche geistige und seelische Leistungsfähigkeit besitzt. Nur wenn keinerlei gemeinsame Abläufe im Zusammenleben festzustellen sind, kann eine Kürzung des Regelbedarfes erfolgen. Hierfür trägt aber der Sozialhilfeträger die Beweislast.

Mit der Entscheidung wird deutlich, dass behinderte Volljährige, welche Grundsicherungsleistungen nach SGB XII beziehen und gemeinsam mit anderen in einem Haushalt leben, generell Anspruch auf den vollen Regelbedarf haben. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sollten die vorliegenden Bewilligungsbescheide entsprechend geprüft werden.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

8,50 € dürfen es schon sein!

Der Bundestag hat nun das Gesetzespaket zum Thema Mindestlohn verabschiedet. Ab 01.01.2015 soll er gelten. Im Gesetz sind Übergangsfristen für einige Branchen enthalten. Über die wichtigsten Neuerungen möchten wir Ihnen einen Überblick geben.

Der Gesetzesentwurf heißt „Tarifautonomiestärkungsgesetz“. Es sollen durch dieses Gesetz ein branchenübergreifender Mindestlohn in ganz Deutschland, eine Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen sowie die Erweiterung des Arbeitnehmerendegesetzes eingeführt werden.

Mindestlohn

Ab dem 01.01.2015 soll grundsätzlich für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde durch Gesetz festgelegt werden. Bisher gibt es nur in einigen Berufszweigen verbindliche Tarifverträge zum Mindestlohn. Die hier vereinbarten Lohngrenzen liegen zwischen 6,50 € pro Stunde im Friseurhandwerk in den neuen Bundesländern (7,50 € ab 01.08.2014) und 13,95 € pro Stunde im Baugewerbe in den alten Bundesländern.

Generell soll der Mindestlohn für alle Berufszweige und Branchen gelten. Bis Ende 2016 soll

aber in bestehenden Tarifverträgen noch vom Mindestlohn nach unten abgewichen werden können. Dies betrifft vor allem die Berufsbranchen, in denen bereits jetzt ein niedrigerer tariflicher Mindestlohn gilt. Ab 2017 sind derartige Unterschreitungen dann aber nicht mehr möglich.

Der gesetzliche Mindestlohn soll grundsätzlich für alle Arbeitnehmer gelten. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige sowie Kinder und Jugendliche ohne Berufsabschluss sind vom Geltungsbereich des Mindestlohnes allerdings nicht erfasst. Auch für zuvor Langzeitarbeitslose gilt der Mindestlohn bei Wiedereinstellung nicht sofort. Diese sollen in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses ausgenommen sein. Bei Praktikanten ist zu unterscheiden: Verpflichtende Praktika im Rahmen einer Ausbildung sind grundsätzlich vom Mindestlohn ausgenommen, aber bei Orientierungspraktika vor oder während einer Ausbildung ist nach 3 Monaten Mindestlohn zu zahlen.

Auch für Zeitungszusteller wird der Mindestlohn nur schrittweise eingeführt. Ab 2015 haben diese einen Anspruch auf 75 % (6,38 €), ab 2016 auf 85 % (7,23 €) und ab 2017 dann auf den vollen Mindestlohn.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Wird ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, gilt er zwingend für alle Arbeitsverhältnisse in seinem Geltungsbereich, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber Mitglied einer Arbeitgebervereinigung oder der Arbeitnehmer in einer Gewerkschaft ist. Nach aktuellem Recht kann ein Tarifvertrag nur für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn in seinem Geltungsbereich mindestens 50 % der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern (Mitglieder im Arbeitgeberverband) beschäftigt sind. Dieses Kriterium soll künftig entfallen. An die Stelle der „Flächendeckung“ tritt das „öffentliche Interesse“. Das



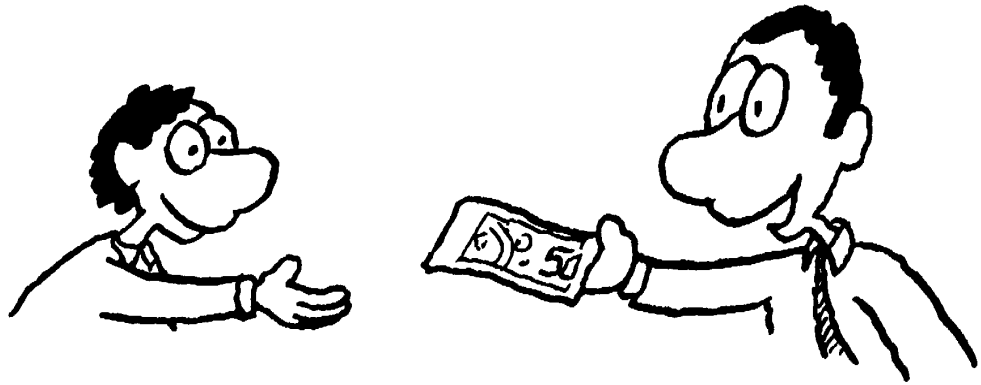
Arbeitsministerium kann dann abgeschlossene Tarifverträge für allgemein verbindlich erklären, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt.

Arbeitnehmerentsendegesetz

Das Arbeitnehmerentsendegesetz regelt die Geltung von tariflichen Mindestarbeitsbedingungen auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Diese werden im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern für Tätigkeiten nach Deutschland zur Einhaltung der hiesigen Tarifbedingungen verpflichtet. Bisher galt das Arbeitnehmerentsendegesetz nur für bestimmte Berufszweige.

Vorsicht 450,00 € Jobber!

Der Mindestlohn gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Der Arbeitnehmer hat für jeden Tag der Arbeitsleistung einen Anspruch auf 8,50 € pro Stunde. Damit verbunden sind auch die Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger. Besonders Augenmerk wird in den zukünftigen Prüfungen dabei auf den Minijobbern liegen. Auch diese haben einen Anspruch auf 8,50 € Stundenlohn. Insoweit ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die versicherungsrechtlichen Beurteilung seiner Minijobber zum 01.01.2015 zu prüfen und ggf. anzupassen. Es drohen dem Arbeitgeber sonst für den Fall der Nachprüfung unter Zugrunde-



legung eines Stundenlohnes von 8,50 € erhebliche Nachforderungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber vorsätzlich, fahrlässig oder im guten Glauben gehandelt hat. Die Arbeitgeber müssen dann mit erheblichen Beitragsnachforderungen und Säumniszuschlägen rechnen. Die Prüfung dieser Fälle findet durch die Rentenversicherungsträger statt. Die Prüfung wird vor allem erleichtert, da bei der Übermittlung von Meldungen zur Sozialversicherung nicht nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, sondern auch die dem Entgelt zu Grunde liegenden Arbeitsstunden anzugeben sind.

Eine Lösung dieses Problems wäre die Beschäftigung im Gleitzonebereich, d. h. mit einem regelmäßigen Verdienst von 450,01 € bis 850,00 €. In diesem Lohnbereich werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht paritätisch vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Lediglich der Arbeitgeber zahlt den vollen Arbeitgeberanteil vom Arbeitsentgelt, der allerdings wesentlich geringer ist als beim 450 € Job. Eine Vergleichsberechnung anzustellen, könnte sich daher lohnen.

Der Auftraggeber haftet mit!

Nach Einführung des Mindestlohnes ist auch bei der Vergabe von Werk- und Dienstleistungen zukünftig eine besondere Aufmerksamkeit des Auftraggebers gefordert.

§ 13 Mindestlohngesetz sieht eine Haftung des Auftraggebers vor, sollten beauftragte Subunternehmer die Lohnuntergrenze nicht einhal-

ten. Danach haftet der Auftraggeber für Verpflichtungen des beauftragten Unternehmers oder eines Nachunternehmers zur Zahlung des Mindestlohnes wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Ziel dieser verschärften Haftung ist es, die Einhaltung des Mindestlohnes zu gewährleisten. Auftraggeber sollen in eigenem Interesse darauf achten, dass von ihnen beauftragte Sub- und Nachunternehmer den Mindestlohn an ihre Beschäftigten auszahlen. Nicht zuletzt werden dadurch auch präventive Zwecke verfolgt, denn durch die Auferlegung des Haftungsrisikos sollen Auftraggeber von der Beauftragung Billiglohner abgehalten werden.

Diese Haftung führt allerdings zu einem schwer kalkulierbaren Risiko für jeden Auftraggeber, da dieser regelmäßig keine Informationen über Liquidität oder frühere Verstöße des Nachunternehmers hat oder verlangen kann, um das Haftungsrisiko einzuschränken.

Schriftliche Zusicherungen durch den Auftragnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes oder die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers zur Überprüfung der konkreten Gehaltsabrechnung sind hier denkbar.

Insgesamt dürfte der neue Mindestlohn viele Fragen und Unklarheiten aufwerfen. Mit einer einfachen Einführung und Umsetzung ist nicht zu rechnen. Im Einzelfall sollte eine konkrete Beratung erfolgen. Gerne können Sie hierzu einen Termin vereinbaren.

Schmiergeldverbot für Anwälte

Der Anwaltsgerichtshof München hat mit Urteil vom 17.02.2014 entschieden: Einem Anwalt ist die Gewährung von Belohnungen für die Zuführung von Mandanten verboten. Auf die Art des gewährten Vorteils kommt es nicht an.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde: Eine Kanzlei, die auf die Abwicklung von Verkehrsunfällen spezialisiert ist, bietet ihren Mandanten als Service die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten der geschätzten Haftungsquote an. In der Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung ermächtigen die Mandanten ihre Anwälte unter anderem „zur Zahlung aller mit dem Unfall im Zusammenhang stehender Rechnungen aus Eigen- oder Fremdmitteln“. Diese Rechnungen gleichen die Anwälte jeweils in Höhe der geschätzten Haftungsquote aus. Da der Zahlungsausgleich zum Vorteil von Werkstätten und Dienstleistern rund um den Unfall erfolgte, wurden Kunden dieser Gewerbe in Richtung der fraglichen Anwaltskanzlei geschickt. Die Anwaltskanzlei warb bei Gewerbetreibenden um Kunden durch diese Vorteilsversprechung. Die Rechtsanwaltskammer erblickte in dieser Handhabung einen Verstoß gegen „§ 49b II 2 und III 1 BRAO. Nach Auffassung des AnwGH München verstößt dieser Service jedenfalls gegen § 49 III 1 BRAO.“

Was besagt diese Vorschrift:

§ 49b Vergütung

(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von

Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Num-



Von Rechtsanwalt
Hartmut Roth



mer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Der Anwaltsgerichtshof geht davon aus, dass gegen § 49 III 1 BRAO verstoßen wurde, da die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren der sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Mandanten, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Anwalt oder Dritten, gleich wel-

cher Art, unzulässig ist. Durch dieses Verbot, nicht zur Anwaltschaft zugelassene Personen für die Vermittlung von Mandanten zu honorieren, soll verhindert werden, dass Anwälten in einen Wettbewerb beim Ankauf von Mandanten treten. Im vorliegenden Fall haben die Anwälte über Kfz-Werkstätten Kunden angeworben, die einen Unfall erlitten haben. Diese Kfz-Werkstätten erlangten einen wirtschaftlichen Vorteil daraus, dass die Anwälte für ihre Kunden, die auch Kunden der Werkstatt waren, eine Vorfinanzierung der Reparaturrechnungen vornehmen und ihnen so zu einer schnelleren und risikofreien Begleichung der Rechnung verhelfen. Sie haben den Vorteil, zur Bezahlung nicht auf das Unternehmerpfandrecht zurückgreifen zu müssen, was langwierig und vergeblich sein kann.

Das Urteil ist zu begrüßen, da Leistungen von Freiberuflern dem üblichen Werbegebaren entzogen werden müssen, da es sich dabei nicht um Waren oder beliebige Dienstleistungen handelt.

Wo kommen wir hin, wenn der Arzt „Blinddarm im Sonderangebot“ bewirbt oder die Anwaltskanzlei „Scheidungswochen“ veranstaltet zu günstigen Preisen?

Solche Auswüchse sind als Anzeichen wahrzunehmen, dass angloamerikanische Shareholder-Value-Methoden den Ehrenkodex des hiesigen Rechtsanwalts unterwandern. Dem ist Einhalt zu gebieten.

Das Verhalten steht im Zusammenhang mit dem „Niedergang eines Berufsstandes“, so wie die „Welt am Sonntag“ dies beschrieben hat.

Verbessern Sie Ihre Dokumentenprozesse nachhaltig



Die Zukunft bringt Service mit System!

Warum verschwinden die Umlaute bei jedem eingehenden Fax am Empfang? Drückt eigentlich jeder in der Personalabteilung seine E-Mails aus? Warum repariert Firma A die Schwarzweißdrucker und Firma B die Farbsysteme und warum berechnen beide ganz andere Summen? Wie viel Zeit und Geld verschwinden täglich in Ihrem jetzigen Druckmanagement? Sie haben nicht die leiseste Ahnung ...

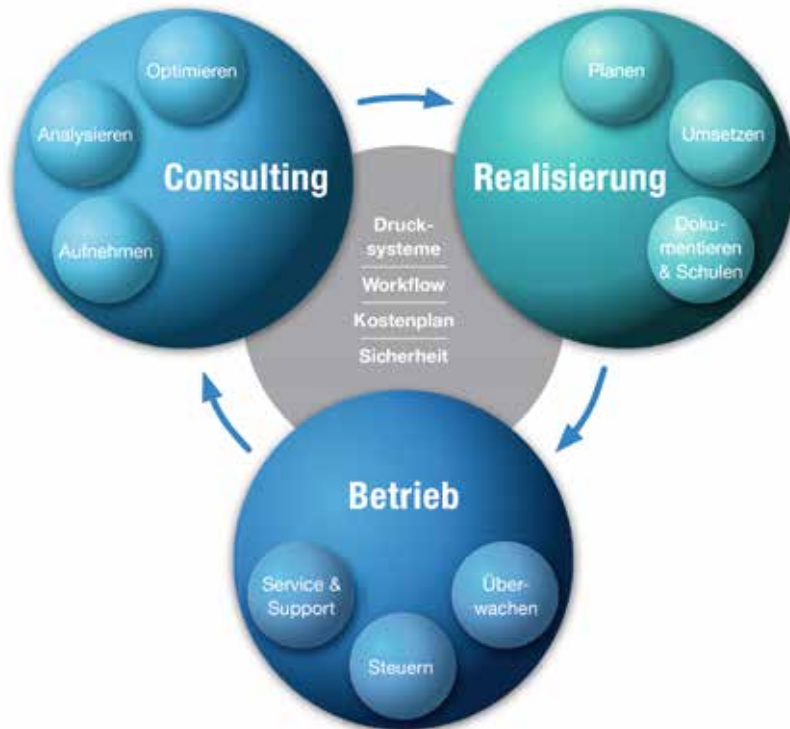
Bis jetzt: Denn auf all diese Vorgänge gibt es jetzt eine fantastisch einfache Antwort. Optimized Print Services von Konica Minolta, kurz OPS. Hinter diesen drei Buchstaben steckt ein umfassendes Konzept, so einfach wie genial; eine All-in-One-Lösung, die in die Schattenreiche Ihrer Bürowelt vordringt und gleichzeitig neue Maßstäbe im Service setzt – die Zukunft beginnt jetzt.

OPS erfüllt mehrere Aufträge in einem: Es erkundet und bewertet die Druckvorgänge in Ihrem Unternehmen und entwickelt dazu neue Vorschläge. Mitarbeiter von uns installieren vor Ort und in der Folgezeit wird alles fortwährend geprüft und verbessert. Klingt unglaublich? Es wird Sie faszinieren, was innerhalb Ihres Unternehmens-Workflows noch alles machbar ist.

Technik soll Ihr Leben nicht komplizierter, sondern einfacher machen.

Haben Mensch und Maschine in Ihrem Unternehmen bisher unterschiedliche Sprachen gesprochen? Optimized Print Services greift jetzt ermittelnd ein und öffnet die Tür zu einer ganz neuen Zusammenarbeit. Vier große Themen bilden die Meilensteine der neuen Strategie.

Wir stellen einfache Fragen, die sorgsam ausgewertet eine hervorragende Grundlage für den zukünftigen Arbeitsalltag bieten.



■ Drucksysteme

Welche Drucksysteme nutzen Sie? Wofür, zu welchen Kosten – und wie steht es um Faktoren wie die Umweltverträglichkeit?

■ Workflow

Wie können Sie besser, zielgerichteter, günstiger und schneller drucken – und welchen Druck kann man einsparen?

■ Kostenplan

Was möchten Sie in Zukunft investieren, welche Kauf- oder Leasingoptionen gibt es? Wir helfen bei der Berechnung.

■ Sicherheit

Wie steht es um die Sicherheit Ihrer Daten, wer muss wann darauf zugreifen? Kann Authentifizierung Ihre Drucke schützen?

OPS – die umfassende Lösung für mehr Effizienz Ihrer Dokumentenprozesse

Optimized Print Services (OPS) von Konica Minolta stehen für Consulting, Realisierung und Betrieb – individuell ausgerichtete Leistungen, die sowohl Ihre Infrastruktur als auch die Dokumentenprozesse nachhaltig verbessern.

Im Fokus: Drucksysteme, Dokumentenprozesse, Kostenstruktur, Sparpotenziale sowie die Daten- und Betriebssicherheit. Das Resultat: Sie sparen bis zu 30 % der Druckkosten mit einem Zugewinn an Produktivität. Das funktioniert, weil wir von Anfang bis Ende kooperieren und stets eine Maxime befolgen – transparente Abläufe.

Beim Consulting erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen, was zu tun ist, um Ihre Abläufe zu optimieren. Wir dokumentieren sämtliche Leistungen und Prozesse, mit denen wir das OPS-Konzept umsetzen. Und wir bleiben am Ball, wenn Ihre Lösung in den Betrieb geht, indem wir zusätzlich zu unseren Service- und Supportleistungen alles überwachen und steuern.



Kriesten GmbH

Ein Unternehmen der Konica Minolta Gruppe

Meißner Straße 218, 01445 Radebeul

Telefon: 0351 83286-0, Fax: 0351 83286-40

E-Mail: info@kriesten.de

www.kriesten.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Kriesten GmbH
Ein Unternehmen der Konica Minolta Gruppe
Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 83286-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: info@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV